



## **Hauptsatzung**

### **für die Gemeinde Adelmansfelden**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Adelmansfelden am 19. November 2020 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Adelmansfelden beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1**

#### **Form der Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde Adelmansfelden sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### **§ 3a**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit**

Sitzungen des Gemeinderats können nach Maßgabe des § 37a GemO auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 4 Beratende Ausschüsse**

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Technischer Ausschuss.

### **IV. Bürgermeister**

#### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 6 Zuständigkeit**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
  - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €;
  - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss für den Vergleich, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt;
  - 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 7.000 € im Einzelfall;

- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 € im Einzelfall.
- 2.10 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 Zuziehung sachkundige Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und in Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 7**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Nach jeder Wahl des Gemeinderates wählt dieser aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter/Innen des Bürgermeisters. Die jeweilige Anzahl wird durch Einzelbeschluss des Gemeinderates festgelegt.

## **VI. Ortsteile**

### **§ 8**

#### **Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Adelmansfelden mit Schleifhäusle,
  - 1.2 Bühler,
  - 1.3 Haid,
  - 1.4 Kuderberg,
  - 1.5 Mäder,
  - 1.6 Metzselgehren,
  - 1.7 Mittelwald,
  - 1.8 Ottenhof mit Dollishäusle und Ölmühle,
  - 1.9 Papiermühle,
  - 1.10 Stöcken mit Eichhornhof, Patrizienhaus und Stöckener Sägmühle,
  - 1.11 Vorderwald,
  - 1.12 Wendenhof.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

### **§ 9 Unechte Teilortswahl**

- (1) Von den in § 8 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

1.1 Wohnbezirk I

die Ortsteile Adelmansfelden mit Schleifhäusle, Kuderberg, Metzelsehnenhof, Papiermühle und Ottenhof

1.2 Wohnbezirk II

die Ortsteile Bühler, Eichhornhof, Haid, Mäderhof, Mittelwald, Patrizienhaus, Stöcken mit Stöckener Sägemühle, Vorderwald und Wendenhof

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die Wohnbezirke verteilt.

2.1 Wohnbezirk I = 8 Sitze

2.2 Wohnbezirk II = 2 Sitze

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach § 25 Abs. 3 GemO sind Änderungen der für die Zusammensetzung des Gemeinderates maßgebenden Einwohnerzahl erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. April 1980 mit Änderungen zum 1. Januar 1991, zum 9. Oktober 1998 und im Rahmen der Euroanpassungssatzung vom 25. Juli 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelmansfelden, den 19. November 2020

Hahn  
Bürgermeister